



Fallbericht

06. Juli 2015

Bußgelder gegen Hersteller von Fertiggaragen wegen Preisabsprachen

Branche: Baugewerbe / Fertiggaragen

Aktenzeichen: B12 - 15/12

Datum der Entscheidung: 16. Juni 2015

Das Bundeskartellamt hat gegen zehn Hersteller von Fertiggaragen Bußgelder in Höhe von insgesamt 11 Mio. € wegen illegaler Preisabsprachen verhängt.

Das gesamte Verfahren, das durch einen Bonusantrag des Unternehmens Rekers Betonwerk GmbH & Co. KG („Rekers“) ausgelöst wurde, betraf zwei Tatkomplexe. Im süddeutschen Raum haben sich zahlreiche Unternehmensvertreter im Zeitraum 2005 bis 2012 mehrfach jährlich getroffen, um wiederholt neue Mindestverkaufspreise für gängige Standardgrößen von Betonfertiggaragen zu vereinbaren. Darüber hinaus wurde gegen ein weiteres Unternehmen ein Bußgeld wegen der Beteiligung an bilateralen Preis- und Kundenschutzabsprachen beim Verkauf von Garagen in Norddeutschland verhängt.

An den Preisabsprachen in Süddeutschland waren die Unternehmen Classic Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH (vormals: Classic-Garagen GmbH), Emil Steidle GmbH & Co. KG, Gebr. Ott Betonwerke GmbH & Co. KG, Grötz Bauunternehmung Betonwerk GmbH, GVS Garagen Vertrieb Süd GmbH, IBK Fertigbau Betonwerk Villingen GmbH & Co. KG, IBK-Fertigbau GmbH Betonwerk Büchenau, Kemmler Baustoffe GmbH, Pfaff GmbH Fertiggaragen sowie zeitweise der Bonusantragsteller Rekers beteiligt.

Die Kartellbeteiligten im Süden trafen sich während des Tatzeitraums in der Regel alle zwei Monate in zentral gelegenen Verbandsräumlichkeiten in Ostfildern bei Stuttgart. Für ihre verabredeten Treffen, an denen jedoch grundsätzlich kein Verbandsvertreter teilnahm, gaben sie sich den selbstgewählten Namen „Arbeitskreis 3“ (kurz: AK 3). Ein sogenannter „Obmann“ aus dem Kreise der Beteiligten des AK 3 übernahm die Organisation der Treffen und lud zu den Zusammenkünften per E-Mail ein. Die mit den Einladungen versandten Tagesordnungen dienten jedoch oftmals nur als Vorwand für wettbewerbswidrige Absprachen, da sie in der Regel überwiegend technische Themen beinhalteten.

Die absprachebeteiligten Hersteller von Fertiggaragen richteten anhand einer Postleitzahlenkarte für das Gebiet von Baden-Württemberg und angrenzende Regionen drei unterschiedliche, farblich markierte Preiszonen ein (blaue, grüne und weiße Zone) und legten dabei fest, dass das Preisniveau in der „weißen Zone“ am höchsten sein sollte. Ferner differenzierten sie bei den vereinbarten und anschließend tabellarisch festgehaltenen Mindestverkaufspreisen nach der Abnahmemenge und den branchentypischen Kundengruppen (private Bauherrn bzw. Architekten und Bauunternehmen als gewerbliche Nachfrager). Bei den Preisabsprachen diente dabei die gängigste Garagengröße in den Maßen 6 m x 3 m jeweils als Ausgangsbasis. Die Ermittlungen ergaben, dass während des Tatzeitraums der Jahre 2005 bis 2012 nahezu jährlich neue Mindestverkaufspreise von den Beteiligten festgesetzt wurden. Auch erfolgten im Laufe der Jahre Anpassungen bei der Grenzziehung zwischen den drei Preiszonen. Als weitere Preisbestandteile einigte man sich zur Kompensation von gestiegenen Selbstkosten auch sukzessive auf die Einführung und Höhe diverser Zuschlagspositionen für anfallende Maut-, Energie- und Stahlkosten.

Ein Teil der Garagenhersteller, deren Lieferschwerpunkte im Südwesten von Baden-Württemberg liegen, haben darüber hinaus während der Jahre 2005 bis 2009 im Nachgang zu den Treffen des AK 3 regelmäßig auch gesonderte Zusammenkünfte in Donaueschinger Hotels abgehalten, um dann im kleineren Kreis speziell für die Postleitzahlenregionen 78 und 79 (Raum Freiburg und Schwarzwald) nochmals höhere Verkaufspreise festzulegen. Man richtete dort auf Basis der Beratungen im AK 3 aus Teilen der „weißen Verkaufszone“ eine neue „gelbe Preiszone“ ein, um dauerhaft das in dieser Region angestrebte Preisniveau abzusichern. Ferner haben die Beteiligten in dieser Runde auch Anstrengungen unternommen, einen gegenseitigen Stammkundenschutz zu vereinbaren.

Was den Tatkomplex in Norddeutschland betrifft, so wurde gegen das Unternehmen Hanse-Betonvertriebs-Union GmbH („Hanse-Beton“) wegen der Beteiligung an einer bilateralen Preis- und Kundenschutzabsprache ein Bußgeld verhängt. Unternehmensvertreter dieser Firma haben sich während der Jahre 2006 bis 2009 regelmäßig mit Vertriebsverantwortlichen des Unternehmens Rekers getroffen, um kartellrechtswidrige Absprachen für den Verkauf von Betonfertiggaragen innerhalb der norddeutschen Bundesländer zu vereinbaren. Dazu kamen die beteiligten Unternehmensvertreter während des Tatzeitraums zwei- bis dreimal jährlich zumeist an Autobahnraststätten der BAB 1 zusammen. Konkret abgesprochen wurden zwischen Rekers und Hanse-Beton bei den Zusammenkünften die Einrichtung zweier Preiszonen, einheitliche Rabattgewährung, feste Stammkundenzuordnungen sowie gemeinsam abgestimmte und finanzierte Kapazitätsanpassungen.

Bei der Bußgeldfestsetzung für die insgesamt zehn betroffenen Unternehmen wurde neben der Dauer und Schwere der Tat sowie deren wirtschaftlichen Verhältnissen auch berücksichtigt, dass diese jeweils während des gesamten Verfahrens umfassend mit dem Bundeskartellamt kooperiert haben. Ferner konnten mit allen Unternehmen einvernehmliche Verfahrensabschlüsse im Wege eines „Settlement“ erzielt werden, was sich für die Firmen nochmals bußgeldmindernd ausgewirkt hat. In Anwendung der Bonusregelung des Bundeskartellamtes wurde gegen das Unternehmen Rekers kein Bußgeld verhängt.

Sämtliche Bußgeldbescheide sind inzwischen rechtskräftig geworden.